

## **Ordnung für die Weiterbildungsangebote des Instituts für Kriminologische Sozialforschung (WeiterbildungsO IKS)**

Der Fakultätsrat der Fakultät Wirtschafts- und Sozialwissenschaften hat in seiner Sitzung am 8.2.2006 folgende Satzung beschlossen:

### **§ 1**

#### **Studienziel**

Die kriminologischen Weiterbildungsangebote dienen der wissenschaftlichen Vertiefung und Ergänzung berufspraktischer Erfahrungen insbesondere von Personen, die in ihrem beruflichen Tätigkeitsbereich mit Problemen von Kriminalität und Devianz beschäftigt sind. Die Angebote sollen insbesondere

1. Fachkenntnisse dem neuesten wissenschaftlichen Entwicklungsstand anpassen und dabei die Verbindung der verschiedenen wissenschaftlichen Teildisziplinen gewährleisten,
2. den Überblick über die Zusammenhänge der wissenschaftlichen Disziplinen erweitern, die sich mit Kriminalität, Devianz und deren Kontrolle befassen,
3. die Fähigkeit, wissenschaftliche Methoden und Erkenntnisse anzuwenden, erhalten und vertiefen,
4. Spezialkenntnisse in bestimmten Bereichen vermitteln,
5. die Erfahrungen aus den unterschiedlichen beruflichen Aufgabenbereichen der Teilnehmerinnen und Teilnehmer vergleichend aufarbeiten.

### **§ 2**

#### **Zulassungsvoraussetzungen**

(1) Zu den kriminologischen Weiterbildungsangeboten kann grundsätzlich zugelassen werden:

1. wer ein Hochschulstudium erfolgreich abgeschlossen hat

oder

2. wer die für die Teilnahme erforderliche Eignung im Beruf oder auf andere Weise erworben hat.

Für die einzelnen Weiterbildungsangebote wird jeweils spezifisch festgelegt, welche der beiden genannten Voraussetzungen anerkannt werden.

(2) Über die Zugangsberechtigung zu den Weiterbildungsangeboten entscheidet der Zulassungsausschuss gemäß § 3 Abs. 3 .

### **§ 3**

#### **Organisation und Abschluss**

(1) Die Organisation sowie der Abschluss der jeweiligen Weiterbildungsangebote sind in den Ordnungen für die jeweiligen Weiterbildungsangebote geregelt.

(2) Über die inhaltliche und organisatorische Ausgestaltung der kriminologischen Weiterbildungsan-

gebote entscheidet der Gemeinsame Ausschuss für den Masterstudiengang Internationale Kriminologie.

(3) Der Gemeinsame Ausschuss für den Masterstudiengang Internationale Kriminologie bildet einen Zulassungsausschuss für die kriminologischen Weiterbildungsangebote. Ihm gehören an: drei Professoren/innen, ein/e akademische/r Mitarbeiter/in, ein/e TVP-Vertreter/in und drei Praxisvertreter/innen mit beratender Stimme.

### **§ 4**

#### **Gebühren**

Die Teilnahme an den kriminologischen Weiterbildungsangeboten ist gebührenpflichtig.

## **Studien- und Zulassungsordnung für das Weiterbildungsangebot „Kriminologischer Wissenschafts- und Praxis-Transfer (KWPT)“**

### **§ 1**

#### **Zulassungsvoraussetzungen**

(1) Zum Weiterbildungsangebot „Kriminologischer Wissenschafts- und Praxis-Transfer“ kann zugelassen werden, wer

1. einen ersten berufsqualifizierenden Hochschulabschluss nachweisen kann, der in einem sinnvollen Zusammenhang mit dem Weiterbildungsangebot steht  
und
2. in einem kriminologisch einschlägigen Berufsfeld tätig ist oder war.

(2) Über die Zulassung zu den Studienangeboten entscheidet der Zulassungsausschuss gemäß § 3 Abs. 3 der WeiterbildungsO IKS.

nach Maßgabe der verfügbaren Plätze und nach Eignung.

### **§ 2**

#### **Organisation und Abschluss**

1. Das Weiterbildungsangebot „Kriminologischer Wissenschafts- und Praxis-Transfer“ besteht aus vier ausgewählten und entsprechend ausgewiesenen Modulen des „Masterstudiengangs Internationale Kriminologie“, von denen jeweils eines in vier aufeinander folgenden Semestern angeboten wird und die inhaltlich unter einer gemeinsamen Überschrift stehen.

2. Die vorgenannten vier Module können im Block oder einzeln absolviert werden. Die für das erste Modul eines Zyklus zugelassenen Studierenden haben einen Anspruch auf den Besuch der folgenden drei Module. Die Aufnahme des Weiterbildungsstudiums zu einem späteren Zeitpunkt als zu Beginn eines Zyklus ist nur möglich, wenn freie Plätze in den gewünschten Modulen vorhanden sind.

3. In den betreffenden Modulen soll jeweils die Hälfte der Plätze mit MA-Studierenden und mit Studierenden des Weiterbildungsangebots „Kriminologischer Wissenschafts- und Praxis-Transfer“ besetzt werden.

4. Es besteht die Möglichkeit, gemäß den Bestimmungen der Prüfungsordnung für den „Masterstudiengang Internationale Kriminologie“ Leistungspunkte für die erfolgreiche Absolvierung dieser Module zu erwerben. Diese Leistungspunkte sind im Falle eines späteren M.A.-Studiums grundsätzlich anrechnungsfähig.

5. Die erfolgreiche Teilnahme am Weiterbildungsangebot „Kriminologischer Wissenschafts- und Praxis-Transfer“ wird in einem Studienbrief bescheinigt. Über die einzelnen Module, deren Inhalte, die erworbenen Leistungspunkte und Zensuren werden jeweils Einzelbescheinigungen erteilt.

## **Studien- und Zulassungsordnung für das Weiterbildungsangebot „Kriminologische Studienwochen (KSW)“**

### **§1**

#### **Zulassungsvoraussetzungen**

(1) Zum Weiterbildungsangebot „Kriminologische Studienwochen“ kann zugelassen werden, wer

1. einen ersten berufsqualifizierenden Hochschulabschluss nachweisen kann, der in einem sinnvollen Zusammenhang mit dem Weiterbildungsangebot steht  
oder
2. in einem kriminologisch einschlägigen Berufsfeld tätig ist oder war.

(2) Über die Zulassung zu den Studienangeboten entscheidet der Zulassungsausschuss gemäß § 3 Abs. 3 der WeiterbildungsO IKS nach Maßgabe der verfügbaren Plätze und nach Eignung.

### **§ 2**

#### **Organisation und Abschluss**

1. Eine „Kriminologische Studienwoche“ besteht aus einem fünftägigen Vollzeitangebot, das in einem Block angeboten wird. Jede Studienwoche steht unter einer kriminologischen Themen- bzw. Fragestellung.

2. Zu jeder Studienwoche wird gesondert zugelassen. Die Anzahl der Studienplätze legt der Gemeinsame Ausschuss für den Masterstudiengang Internationale Kriminologie fest.

3. Die Teilnahme an einer „Kriminologische Studienwoche“ wird in einem Studienbrief bescheinigt.